



NIEDERSCHRIFT

- über die am

Mittwoch, den 21. Dezember 2022, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Bgm. Gerald Preimel	Vzbgm. Bernhard Haslacher	GV Lorenz Podesser	GV Peter Klammer
Vzbgm. Siegfried Otto Mohl	Josef Stanitznig	Peter Schober	Harald Haßlacher
Ulrike Nischelbitzer	Daniela Pichler	Alfred Winkler	
Dieter Hasslacher	Ing. Rudolf Hartlieb	Sandra Angerer MAS MBA MSc	
Hans-Jörg Unterkofler			
Barbara Pucher			
Siegfried Werner Mohl			

Nicht anwesend, entschuldigt: Stephanie Triebelnig, Georg Striedner

Ersatzmitglieder: Stefan Rainer

Sonstige Anwesende: ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 10 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels Email, bzw. Rsb unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat mit 18 Mitgliedern vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und bedankt sich bei ihnen für Ihr Interesse. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen. Es werden zwei Anfragen an den Bürgermeister gestellt, die von der Schriftführerin in die Liste „Anfragen im Gemeinderat“ aufgenommen werden.

Da keine Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung gestellt werden, stellt sich diese wie folgt dar:

TAGESORDNUNG

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht 3. Vierteljahr 2022
3. Stellenplan 2023
4. Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2023
5. Voranschlag 2023 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
 - a) Verordnung
 - b) Deckungsfähigkeit
 - c) Kassenkredit
6. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2023 – 2027
7. Finanzierungsplan – FF Möllbrücke – Anschaffung Pick-Up
8. Finanzierungsplan – Parkplatz Möllnerweg
9. Friedhofsgebührenverordnung 2023
10. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 12164/22 vom 31.10.2022 des DI Dr. Günther Abwerzger – Übernahme bzw. Auflassung von öffentlichem Gut
11. Flächenwidmungsplanänderungen 1/2022, 4/2022 und 7/2022
12. Übertragung der Anteile an der „Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH“ an den Tourismusverband Mölltal
13. Pachtvertrag – Parzellen 1353/3, 1431, 1432 und 1438/2, KG Möllbrücke II
14. Berichte und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GR Siegfried Werner Mohl und GR Peter Schober bestimmt.

2. Kontrollausschussbericht 3. Vierteljahr 2022

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Harald Haßlacher, berichtet, dass der Kontrollausschuss am 12.12.2022 das 3. Quartal 2022 geprüft hat.

Geprüft wurden die Rechnungswesen-Belege von Nummer **1.220 bis 1.857**, die Kassa-Belege von Nummer **483 bis 756** sowie stichprobenweise die Steuern/Abgabenbelege von Nummer **726 bis 999**.

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Daher stellt der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht des 2. Quartals 2022 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Stellenplan 2023

Der Bürgermeister informiert, dass es im Vergleich zu 2022 im Jahr 2023 keine personellen Änderungen gibt.

Die einzelnen Stellen sind mit Punkten bewertet, der Stellenplan sieht eine Beschäftigungsobergrenze von 259 Punkten vor. Davon werden nur 219,5 Punkte beansprucht, das heißt im Rahmen des Stellenplans wäre noch eine Vollzeitplanstelle verfügbar.

Die Verordnung über den Stellenplan 2023 wurde bereits von der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung geprüft und genehmigt. Diese wird hier wiedergegeben:



Zahl: 011-0/481/2022

Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2

Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/2211-10

www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

F:\Verordnungen\Stellenplan\Stellenplan_2023_Lurnfeld.docx

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 21. Dezember 2022, Zahl: 011-0/481/2022 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1
Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 259 Punkte.

§ 2
Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs-aus- maß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	16	60	60,00
2	40,00	5	27	10,80
3	67,50	2	18	
4	62,50	3	21	
5	100,00	10	42	42,00
6	50,00	7	33	16,50
7	82,50	9	39	32,18
8	57,50	7	33	18,98
9	100,00	9	39	39,00
10	87,50	11	45	
11	72,50	9	39	
12	87,50	9	39	
13	62,50	6	30	
14	65,00	6	30	
15	87,50	6	30	
16	62,50	5	27	
17	75,00	5	27	
18	62,50	5	27	
19	67,50	5	27	
20	50,00	2	18	
21	60,00	2	18	
22	100,00	7	33	
23	100,00	6	30	
24	100,00	6	30	
BRP-Summe				219,45

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2021, Zahl: 011-0/66/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung über den Stellenplan 2023, wie besprochen, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4. Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2023

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der Neukalkulation der Verrechnungsstundensätze basierend auf den veranschlagten Personalkosten 2023, den Ausgaben 2021 laut Rechnungsabschluss sowie der aktuellen AfA (Abschreibung für Abnutzung) die Verrechnungsstunden aufgrund von Kostenwahrheit angepasst werden sollen. In diesem Zusammenhang empfahl die Finanzverwalterin, die kalkulierten Stundensätze für Fahrzeuge und Geräte diesmal großzügig aufzurunden, da die Basis 2021 wegen der Preissteigerungen bei Treibstoff und Material zu gering sein wird.

Demzufolge stellen sich die Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2023 wie folgt dar:

Verrechnungsstundensätze 2023				
Art	VA 2023	Vergleich VA 2022		Empfehlung
a) Arbeiter	€ 34,50	€ 32,10		
b) Fahrzeuge				
Traktor	€ 21,90	€ 20,70		€ 24,00
Renault Pritschenwagen	€ 11,07	€ 12,90		€ 13,00
Fiat Strada	€ 22,52	€ 25,30		€ 25,00
c) Geräte (ohne Fahrer)				
Holder	€ 37,10	€ 33,10		€ 40,00
Rasentraktor	€ 15,36	€ 9,10		€ 18,00
d) Zusatzgeräte (ohne Lenker und ohne Fahrzeug)				
Zusatzgeräte lt. AV	€ 13,94	€ 13,50		€ 16,00
Seitenmulchgerät	€ 5,47	€ 14,30		€ 8,00

Auf Nachfrage von GV Lorenz Podesser erklärt die Amtsleiterin, dass den Berechnungen die Einsatzstunden 2021 zugrunde gelegt wurden.

Finanzausschuss und Gemeindevorstand haben sich für die erhöhten Stundensätze laut Empfehlung der Finanzverwalterin ausgesprochen. Daher stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Berechnung der Verrechnungsstundensätze für die Arbeiter, die Fahrzeuge und Geräte, wie oben als Empfehlung angeführt, für das Haushaltsjahr 2023 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. Voranschlag 2023 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Der Entwurf des Gesamtwerks wurde auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld schon im Vorfeld zur Verfügung gestellt.

In der Finanzausschusssitzung wurde der Voranschlag 2023 anhand der textlichen Erläuterungen, welche einen zusammengehörigen Bestandteil dieser Niederschrift 1) bilden, erklärt und dann in den einzelnen Fraktionen besprochen.

Der Entwurf der Verordnung über den Voranschlag 2023 wurde von der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung bereits begutachtet und für in Ordnung befunden.

Der Verordnungsentwurf bildet ebenfalls einen zusammengehörigen Bestandteil dieser Niederschrift 2).

Der Voranschlag 2023 umfasst folgende Summen:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	6.635.600	5.819.300
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	6.534.000	5.520.800
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	101.600	298.500
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	17.700	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	1.000	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	16.700	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	118.300		
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		171.900
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		92.500
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		79.400
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		377.900
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		8.400
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		295.700
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-287.300
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		90.600

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität				
	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	101.600	118.300	298.500	90.600
abzüglich:				
820 Wirtschaftshof	-18.600	-18.600	-7.100	-7.100
850 Wasserversorgung	45.000	45.000	52.000	-1.800
851 Abwasserbeseitigung	111.700	128.400	141.500	34.900
852 Abfallentsorgung	10.300	10.300	12.300	11.600
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	16.300	16.300	66.500	37.300
85, sonst. Betr. markt. Tätigk.	7.400	7.400	10.100	10.100
Zwischensummen	-70.500	-70.500	23.200	5.600
zuzüglich				
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Entnahmen			0	(hoheitliche ZMR für investiv und operativ (z.B. Katastrophenschäden))
abzüglich:				
BZ-Weiterleitungen an Externe (WLV, Kirche, Kommunalgesellschaft, etc.)			0	(Vereinnahmung Transfer, Auszahlung jedoch Kapitaltransfer (MVAG 34..))
Tilgungen außerhalb der Gebührenhaushalte			-13.300	(z.B. Finanzierungsleasing oder Regionalfondsdarlehen (MVAG 36..))
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Zuführungen			0	(ZMR-Zuf. reduzieren die berechnete disponible Liquidität; bei Behebung wird diese erhöht)
Konto 936 - Refinanzierung innere Darlehen lt. Fin-Plänen			0	(sofern nicht passivierungsfähig)
Konto 910 - Zuführungen an investive Vorhaben lt. Fin-Plänen			-7.300	(nur möglich wenn Finanzmittel ausreichen - ansonsten BZ IR)
FHH SA 1 - operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft			2.600	(Cash-Bedeckung für nachfolgende hoheitliche FHH-Salden)

a) Verordnung

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge der Verordnung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

b) Deckungsfähigkeit

Antrag: Der Gemeinderat möge der der Deckungsfähigkeit (wie in der Verordnung des Voranschlages unter § 3 festgelegt) zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

c) Kassenkredit

Der Bürgermeister informiert, dass die Marktgemeinde Lurnfeld, wie jedes Jahr eine Vereinbarung für einen Kassenkredit abschließt. Die Raiffeisenbank Lurnfeld – Mölltal hat einen Kassenkredit in Höhe von EUR 1.077.350,00, mit einer fixen Verzinsung 2,90% p.a. angeboten. Kosten fallen jedoch nur an, wenn dieser tatsächlich gebraucht wird.

Antrag: Der Gemeinderat möge der Vereinbarung über den Kontokorrentrahmen, wie in der Verordnung unter § 4 festgelegt, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

6. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2023 – 2027

Der Bürgermeister erklärt, dass laut der VRV 2015 in Verbindung mit dem Kärntner Gemeinde Haushalts-Gesetz eine mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für das Voranschlagsjahr und die vier aufeinanderfolgenden Jahre zu erstellen ist. Die Einnahmen und Ausgaben wurden aus jetziger Sicht fortgeschrieben, somit stellt sich die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2023-2027 wie folgt dar:

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

Marktgemeinde Lunfeld

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.073.700,00	5.245.400,00	5.336.700,00	5.495.900,00	5.476.900,00
212	Erträge aus Transfers	1.561.600,00	1.481.100,00	1.451.800,00	1.440.300,00	1.425.500,00
213	Finanzerträge	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
21	Summe Erträge	6.635.600,00	6.726.600,00	6.788.600,00	6.936.300,00	6.902.500,00
221	Personalaufwand	1.106.700,00	1.128.700,00	1.151.300,00	1.174.200,00	1.197.500,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.592.700,00	2.468.400,00	2.469.000,00	2.431.000,00	2.423.500,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.789.300,00	2.877.400,00	2.953.500,00	3.060.100,00	3.060.200,00
224	Finanzaufwand	45.300,00	43.600,00	41.700,00	40.000,00	38.200,00
22	Summe Aufwendungen	6.534.000,00	6.536.300,00	6.615.500,00	6.705.300,00	6.719.400,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	101.600,00	190.300,00	173.100,00	231.000,00	183.100,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	17.700,00	17.700,00	17.600,00	900,00	600,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	600,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	16.700,00	16.700,00	16.600,00	-100,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	118.300,00	207.000,00	189.700,00	230.900,00	183.100,00

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

Marktgemeinde Lunfeld

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
OPERATIVE GEBARUNG						
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.065.600,00	5.234.400,00	5.334.600,00	5.493.800,00	5.474.800,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	753.600,00	697.700,00	682.600,00	682.100,00	677.100,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	5.819.300,00	5.932.200,00	6.017.300,00	6.176.000,00	6.152.000,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.099.200,00	1.121.200,00	1.143.900,00	1.166.700,00	1.189.800,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.587.000,00	1.517.700,00	1.524.200,00	1.522.200,00	1.528.800,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.789.300,00	2.877.400,00	2.953.500,00	3.060.100,00	3.060.200,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	45.300,00	43.600,00	41.700,00	40.000,00	38.200,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	5.520.800,00	5.560.100,00	5.663.300,00	5.789.000,00	5.817.000,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	298.500,00	372.100,00	354.000,00	387.000,00	335.000,00
INVESTIVE GEBARUNG						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit					
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1.700,00	1.400,00	500,00	600,00	
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	170.200,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	171.900,00	86.400,00	85.500,00	85.600,00	85.000,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	92.500,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen					
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers					
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	92.500,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	79.400,00	82.100,00	81.200,00	81.300,00	80.700,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	377.900,00	454.200,00	435.200,00	468.300,00	415.700,00

Mittelfristiger Finanzplan 2023 (Plan 2024 - 2027)

Marktgemeinde Lunfeld

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	8.400,00	8.600,00	8.800,00	8.800,00	8.800,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten					
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.400,00	8.600,00	8.800,00	8.800,00	8.800,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	295.700,00	297.700,00	286.400,00	288.700,00	285.100,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten					
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	295.700,00	297.700,00	286.400,00	288.700,00	285.100,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-287.300,00	-289.100,00	-277.600,00	-279.900,00	-276.300,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	90.600,00	165.100,00	157.600,00	188.400,00	139.400,00

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den

GR4/2022 vom 21.12.2022

Antrag: Der Gemeinderat möge der mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2023 bis 2027 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Finanzierungsplan – FF Möllbrücke – Anschaffung Pick-Up

Der Bürgermeister informiert, dass sich die Kosten für den Pick-up auf Grund von Preissteigerungen und Qualitätsverbesserung gegenüber dem ursprünglichen Angebot um EUR 6.000,00 erhöht haben. Die Feuerwehr Möllbrücke ist mit der Bitte, die Mehrkosten von EUR 6.000,00 zu übernehmen, an die Marktgemeinde Lurnfeld herangetreten.

Ein, entsprechend abgeänderter, Finanzierungsplan wurde von der Finanzverwalterin vorbereitet:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024				
Fahrzeug	81.000	43.500	37.500				
Summe:	81.000	43.500	37.500	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024				
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR	81.000	43.500	37.500				
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
Landesförderung							
Förderung - Leader							
Förderung Bund KIG 2020							
Summe:	81.000	43.500	37.500	-	-	-	-

Dieser wurde im Finanzausschuss und Gemeindevorstand besprochen und beschlossen, daher stellt Bürgermeister Preimel den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Finanzierungsplan, wie oben angeführt, Gesamtfinanzierung durch BZ-Mittel (EUR 43.500,00 – 2023 und EUR 37.500,00 – 2024) zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. Finanzierungsplan – Parkplatz Möllnerweg

Der Bürgermeister erläutert die Planungs-Arbeiten für den Parkplatz Möllnerweg. Um eine Förderung bei der Wasserwirtschaft lukrieren zu können und auch für die KLAR-Mittel muss dieser klimafreundlich gebaut werden. Das heißt, dass keine Asphaltierung möglich ist, stattdessen soll mit Rasengittersteinen und Makadam gebaut werden, um eine Regenwasserversickerung möglich zu machen.

Bis die Förderungszusage der Abteilung Wasserwirtschaft vorliegt, wurden BZ-Mittel 2022 bis 2024 in folgenden Finanzierungsplan eingearbeitet, den die Amtsleiterin, ebenso wie die Grobkostenschätzung erklärt.

Bauleistungen (inkl. 10 % Unvorhergesehenes):	EUR	457.100,00	rd. EUR	460.000,00
Planung:	EUR	19.800,00	rd. EUR	20.000,00
ÖBA (örtl. Bauaufsicht), geschätzt:	EUR	15.000,00	rd. EUR	15.000,00

Die Summe von rd. EUR 495.000,00 wurde im Finanzierungsplan auf EUR 500.000,00 aufgerundet.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024			
Planungs- und Baukosten	500.000	165.300	181.000	153.700			
Summe:	500.000	165.300	181.000	153.700	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024			
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR	349.000	90.300	105.000	153.700			
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Eigenmittel - Mölltalfonds	76.000		76.000				
Vermögensveräußerung							
Landesförderung							
Förderung - Leader (LAG-KLAR)	75.000	75.000					
Förderung Bund KIG 2020							
Summe:	500.000	165.300	181.000	153.700	-	-	-

GV Lorenz Podesser kritisiert die hohen Kosten pro Stellplatz bei entstehenden 57 Parkplätzen.

Der Bürgermeister erläutert, dass vermutlich für die Einfahrt zum Parkplatz Möllnerweg noch eine Grundablöse von 30 – 40 m² vom Nachbarn in Anspruch genommen werden muss.

Auf die Frage von GRⁱⁿ Sandra Angerer, MAS MBA MSc, wann der Baubeginn geplant sei, informiert Bürgermeister Gerald Preimel, dass die wasser- und fortsrechtlichen Verhandlungen bereits stattgefunden haben und keine Einwände gegen den Parkplatz bestehen. Die Ausschreibung soll ca. Mitte Jänner erfolgen, sodass die Arbeiten dann in der Gemeinderatssitzung im März vergeben werden können.

Die Amtsleiterin erläutert die Höhe der Summe der für das Jahr 2022 veranschlagten BZ-Mittel im obigen Finanzierungsplan:

Restliche freie Mittel für 2022 EUR 114.300,00

Davon wären für die Schneeverbringung Lurnfeld, deren Bedeckung noch nicht festgelegt wurde, EUR 24.000,00 zu binden (EUR 6.300,00 Planung und ca. EUR 17.300,00 für bauliche Maßnahmen).

Der verbleibende Rest in Höhe von EUR 90.300,00 wurde zur Gänze in den Finanzierungsplan aufgenommen.

Der Bürgermeister ergänzt, dass so bald BZ-Mittel frei werden, damit bereits 2023 das Bachgeländer in Pusarnitz finanziert werden soll.

Abschließend stellt er den

Antrag, der Gemeinderat möge dem Finanzierungsplan für den Parkplatz Möllnerweg wie vorgetragen – inklusive der BZ-Mittel-bindung 2022 - zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Friedhofsgebührenverordnung 2023

Vzbgm. Bernhard Haslacher erinnert daran, dass der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung im Oktober 2022 einer Indexanpassung der Friedhofsgebühren zugestimmt hat. Es sich hierbei um die jährliche Anpassung der Friedhofsgebühren, die basierend auf der Indexsteigerung die Friedhofsgebühren ab 01.01.2023 um 10% erhöht werden sollen:

Nutzungsgebühr für zehn Jahre:	
Einzelgrab	EUR 110,00
Familiengrab	EUR 220,00
Urnennische, bzw. ein Urnengrab	EUR 110,00.

Die Gebühren für die Bereitstellung und Erhaltung einer Grabstätte werden für die Dauer von 3 Jahren wie folgt festgelegt:

Einzelgrab	EUR 55,00
Familiengrab	EUR 110,00
Urnennische, bzw. ein Urnengrab	EUR 55,00

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen beträgt je Aufbahrung **EUR 116,00**. Eine dementsprechende Verordnung wurde von der Amtsleiterin vorbereitet und von Frau Dr.ⁱⁿ Maria Krenn, AKL, Abt. 3 begutachtet und genehmigt.



Marktgemeinde Lurnfeld
 A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2
 Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/221110
 www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 817-0/482/2022

Möllbrücke, am 21.12.2022

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 21. Dezember 2022, Zl. 817-0/482/2022, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe Möllbrücke und Pusarnitz und die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden

(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14. Mai 2020, Zl. 817-0/445/2020 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Nutzung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, bzw. -gräber und der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Lurnfeld Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Nutzung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen, bzw. -gräber sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte, bzw. Urnennische oder Urnengrab zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für die Bereitstellung und Erhaltung einerseits und für die Nutzung andererseits ausgeschrieben.
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshallen sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe und Aufbahrungshallen Möllbrücke und Pusarnitz.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte werden für die Dauer von 10 Jahren wie folgt festgelegt:

a.	Für ein Einzelgrab	€	110,00
b.	Für ein Familiengrab	€	220,00
c.	Für eine Urnennische, bzw. ein Urnengrab	€	110,00.

- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Erhaltung einer Grabstätte werden für die Dauer von 3 Jahren wie folgt festgelegt:

a.	Für ein Einzelgrab	€	55,00
b.	Für ein Familiengrab	€	110,00
c.	Für eine Urnennische, bzw. ein Urnengrab	€	55,00
(3)	Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen beträgt je Aufbahrung	€	116,00.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten, Urnennischen, bzw. Urnengräbern erwirbt oder Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnennischen oder Urnengräber und die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Abgabefälligkeit

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 4. November 2022, Zl. 817-0/464/2021, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe Möllbrücke und Pusarnitz und die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gerald Preimel

Der Referent, Vzbgm. Bernhard Haslacher, stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge die Indexanpassung der Friedhofgebühren per 01.01.2023 und die entsprechende Verordnung, wie oben ausgeführt, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

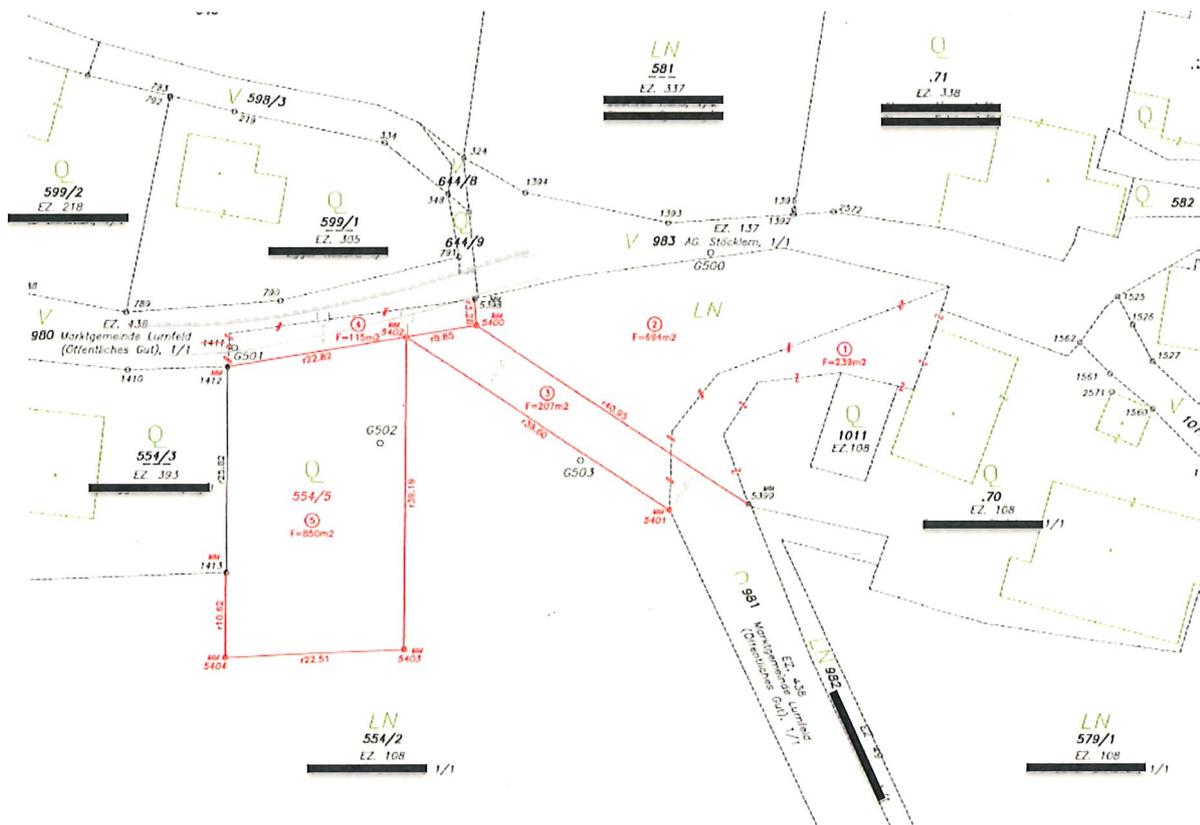
10. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 12164/22 vom 31.10.2022 des DI Dr. Günther Abwerzger – Übernahme bzw. Auflassung von öffentlichem Gut

Der Bürgermeister berichtet, dass der Eigentümer der Parzelle 554/2, KG Pusarnitz zur Schaffung eines Baugrundes im Bereich der als Punktwidmung Bauland-Dorfgebiet ausgewiesenen Fläche der Parzelle 554/2, KG. Pusarnitz, die Vermessung beauftragt hat. In diesem Zuge hat er um Verlegung des öffentlichen Gutes, Parzelle 981, KG. 73416 Pusarnitz in Richtung Westen und um Zustimmung zu einem Grundtausch ersucht. Die Gemeinde hat gemäß Kärntner Grundstücksteilungsgesetz die Möglichkeit, die

Genehmigung der Teilung unter der Auflage zu erteilen, dass der Grundstückseigentümer Grundflächen für die Anlage neuer oder die Verbreiterung bestehender öffentlicher Straßen an die Gemeinde übereignet.

Daher wurde in diesem Zuge berücksichtigt, die nördlich vorbeiführende Gemeindestraße zu verbreitern. Vom Grundstück des Antragstellers fallen 115 m² (Trennstück 4) zum öffentlichen Gut der Gemeinde. Außerdem soll ein Teil des öffentlichen Gutes, Parzelle 981, KG Pusarnitz, westlich des Wohnhauses im Ausmaß von 239 m² (Trennstück 1) aufgelassen und an den Antragsteller abgetreten werden. Der öffentliche Weg wird nach Westen verlegt und von der Parzelle 554/2, KG Pusarnitz fällt für das Trennstück 3 eine Fläche von 207 m² an die Gemeinde. Der somit aufgelassene Weg besteht in der Natur in diesem Bereich nicht mehr. Jedoch besteht durch den Grundtausch die Möglichkeit, bei Bedarf einen Weg (öffentliches Gut) zu errichten.

Vom Büro DI Dr. Abwerzger liegt die Vermessungsurkunde vor:



Gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 wurde vor Ort erhoben, ob der Weg noch von der Öffentlichkeit genutzt wird und die Zustimmung aller angrenzenden Anrainer eingeholt, einen Teil der Wegparzelle als öffentliches Gut aufzulassen.

Der Flächentausch erfolgt kostenlos. Die Kosten für Vertragserrichtung und Vermessung trägt der Eigentümer der Parzelle 554/2, KG Pusarnitz. Der Tauschvertrag wurde vom Notariat Mag. Dr. Trampitsch bereits vorbereitet und ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Die laut Kärntner Straßengesetz 2017 erforderliche Kundmachung, über die beabsichtigte Übernahme bzw. Auflassung von öffentlichem Gut wurde vom Bauamt vorbereitet und bis 14.12.2022 öffentlich angeschlagen. Es sind keine Einwendungen eingelangt.

Die Verbücherung der Vermessungsurkunde kann nach den Bestimmungen des § 13 LTG erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die Trennstücke 3 und 4 laut Vermessungsurkunde GZ. 12164/22 vom 31.10.222 des DI Dr. Günther Abwerzger in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ zu übernehmen, für den Gemeingebrauch zu widmen und als Bestandteil der öffentlichen Straße zu erklären und das Trennstück 1 aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Lurnfeld abzutreten und den Allgemeingebrauch aufzulassen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages

11. Flächenwidmungsplanänderungen 1/2022, 4/2022 und 7/2022

Während der öffentlichen Kundmachungsfrist der beabsichtigten Änderungen 1/2022 und 4/2022 des Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom 11.11.2022 bis 09.12.2022 sind keine Einwendungen eingelangt.

1/2022 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 291/2, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von ca. 220 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude

Der Besitzer der Parzelle 291/2, KG. 73410 Möllbrücke I, hat am 14.06.2022 den Antrag um Umwidmung eines Teiles seiner, eingebracht. Es ist beabsichtigt, die Fläche an die Besitzer der Nachbarparzelle 2180, KG Möllbrücke I zu veräußern, welche diesen Grundstücksteil bereits seit Jahren gepachtet haben. Von den designierten Käufern ist in weiterer Folge die Errichtung von Carports bzw. Nebengebäuden geplant.



Die Vorprüfung der Abt. 3 FRO, DI Werner Ebner, vom 29.09.2022 war positiv:
 „Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Es handelt sich um die beabsichtigte Errichtung von Nebengebäuden und Carports, welche dem unmittelbar westlich vorhandenen Wohnobjekt (Bauland-Wohngebiet) als Nebengebäude nutzungsmäßig zuzuordnen sind. Kein Widerspruch zum ÖEK.“

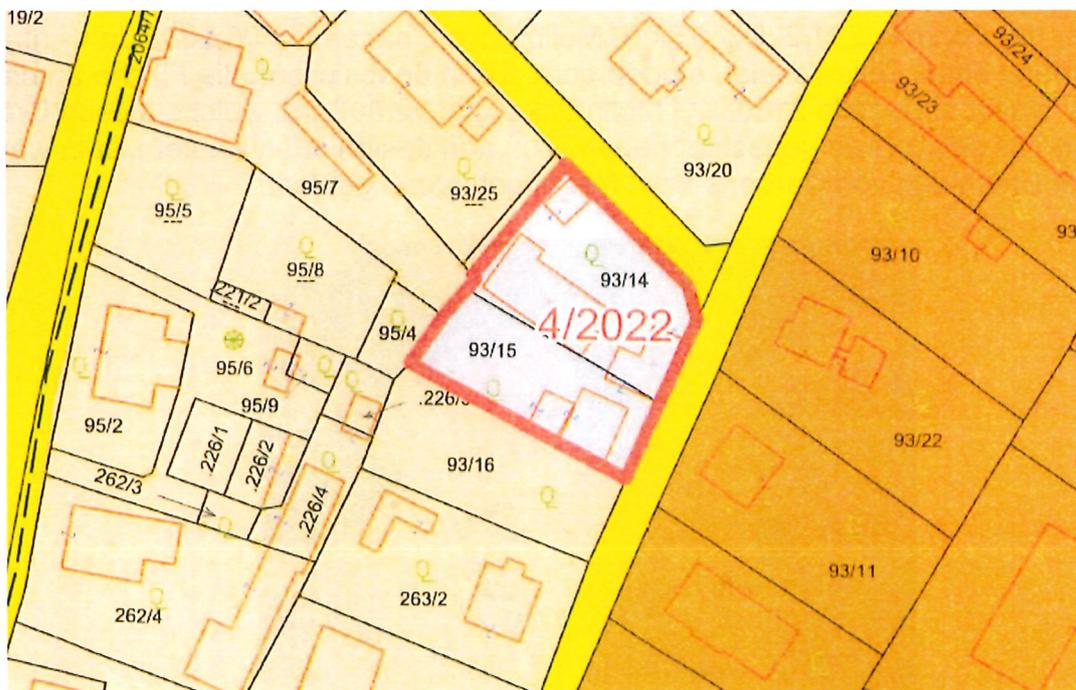
Nachdem innerhalb der öffentlichen Kundmachungsfrist keine Einwendungen eingelangt sind, stellt der Bürgermeister folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge der Umwidmung eines Teiles der Parzelle 291/2, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von ca. 220 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4/2022 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 93/14 im Ausmaß von 685 m² und Umwidmung der Parzelle 93/15 im Ausmaß von 501 m², je KG 73410 Möllbrücke I, von Bauland – Gewerbegebiet in Bauland - Dorfgebiet

Der neue Eigentümer der seinerzeit gewerblich genutzten Flächen in der Messingstraße (ehemalige Tischlerei Thuswalder), möchte den Altbestand revitalisieren und dann mit seiner Familie selbst bewohnen.



Es handelt sich hierbei um eine, der künftigen Nutzung entsprechende, Widmungsrichtstellung.

Die Vorprüfung der Abt. 3 FRO, DI Werner Ebner, vom 29.09.2022 war positiv:

„Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Richtigstellung der Nutzung entsprechend der unmittelbar umliegenden Nutzung/Widmungskategorie. Entspricht dem ÖEK.“

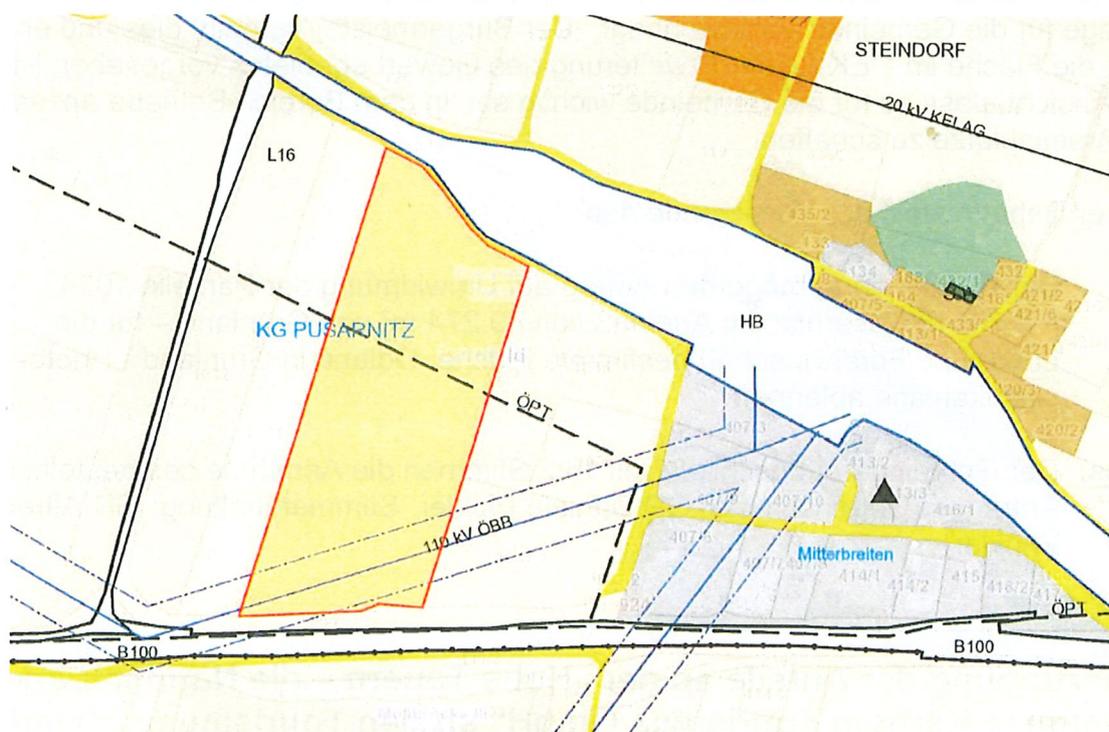
Während der Kundmachungsfrist vom 11.11.2022 bis 09.12.2022 sind keine Einwendungen eingelangt, daher stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Umwidmung eines Teiles der Parzelle 93/14 im Ausmaß von 685 m² und Umwidmung der Parzelle 93/15 im Ausmaß von 501 m², je KG 73410 Möllbrücke I, von Bauland – Gewerbegebiet in Bauland – Dorfgebiet zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7/2022 Umwidmung der Parzelle 1034, KG 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 49.274 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Photovoltaikanlage

Bürgermeister Gerald Preimel berichtet, dass die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 07.09.2022 mitgeteilt hat, dass geplant ist, auf dem Grundstück Nr. 1034, KG. 73416 Pusarnitz, auf einer Fläche von 49.274 m² eine Photovoltaik Freiflächenanlage zu errichten und gleichzeitig um Umwidmung der Parzelle 1034 in Grünland-Photovoltaikanlage ersucht hat.



Die Anlage soll gegen Süden ausgerichtet und mit mono- oder polykristallinen Standardmodulen errichtet werden. Der Ertrag der Gesamtanlage beträgt rund 5.556.600 kWh pro Jahr, was einer jährlichen Stromversorgung von rund 1.570 Durchschnittshaushalten entspricht.



Das Umwidmungsbegehren wurde zur Vorprüfung an die Abt. 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelt. Der zuständige Sachverständige, DI Michael Angermann, hat dem Bürgermeister telefonisch mitgeteilt, dass seine Stellungnahme negativ ausfallen wird. Schriftlich liegt diese noch nicht vor.

GRⁱⁿ Sandra Angerer, MAS MBA MSc, fragt nach, ob die Errichtung einer solchen Photovoltaikanlage für die Gemeinde Vorteile bringt. Der Bürgermeister verneint dies und erklärt, dass die Fläche im ÖEK für die Erweiterung des Gewerbegebietes vorgesehen ist. Er ist der Ansicht, dass es für die Gemeinde wichtig sei, in dem Bereich Betriebe anzusiedeln und Arbeitsplätze zu schaffen.

Nach kurzer Debatte stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge den Antrag auf Umwidmung der Parzelle 1034, KG 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 49.274 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Photovoltaikanlage ablehnen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 16:2 Stimmen die Annahme des gestellten Antrages (Gegenstimme: GR Daniela Pichler, Stimmenthaltung: GR Alfred Winkler)

12. Übertragung der Anteile an der „Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH“ an den Tourismusverband Mölltal

Der Tourismusreferent, Vzbgm. Bernhard Haslacher, berichtet, dass der neue Tourismusverband Mölltal, dem die Gemeinden Flattach, Mühldorf und Lurnfeld, sowie die Tourismusverbände Mallnitz, Stall im Mölltal und Obervellach/Reißeck eingegliedert werden am 20.12.2022 seine Vollversammlung abgehalten hat, bei der der Vorstand des TVB Mölltal gewählt wurde, damit dieser mit 01.01.2023 die Arbeit aufnehmen kann.

Die einzelnen Gemeinden bzw. bisherigen Verbände müssen ihre Geschäftsanteile an der Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH an den neuen Tourismusverband abtreten. Die Geschäftsanteile der Marktgemeinde Lurnfeld entsprechen einer Stammeinlage von EUR 1.267,00. Ein diesbezüglicher Abtretungsvertrag wurde vom Notariat Bäck vorbereitet. Weiters soll Frau Paula Müllmann, die Geschäftsführerin der Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH, von der Marktgemeinde Lurnfeld bevollmächtigt werden, das Abtretungsangebot zu unterfertigen.

Da dies eine reine Formsache ist, stellt der Referent folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge zustimmen, dass die Marktgemeinde Lurnfeld ihren gesamten Geschäftsanteil an der Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH, FN 237729 b, entsprechend einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 1.267,00 an den mit Verordnung der Kärntner Landesregierung noch zu errichtenden Tourismusverband Mölltal unentgeltlich abzutreten. Weiters soll Frau Paula Müllmann bevollmächtigt werden, das dementsprechende notarielle Abtretungsangebot für die Marktgemeinde Lurnfeld zu unterfertigen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

13. Pachtvertrag – Parzellen 1353/3, 1431, 1432 und 1438/2, KG Möllbrücke II

GR Josef Stanitznig verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende informiert, dass es sich hierbei um Parzellen handelt, die bereits jetzt vom künftigen Pächter bewirtschaftet werden.

Die Marktgemeinde Lurnfeld ist Eigentümerin der Parzellen 1353/3, 1431, 1432 und 1438/2, KG Möllbrücke II, im Gesamtausmaß von 2.740 m².

Der Pachtvertrag wurde von der Amtsleiterin vorbereitet. Das Pachtverhältnis beginnt rückwirkend mit 01. Jänner 2022 und wird vorerst auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen. Es verlängert sich in der weiteren Folge jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils bis zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Üblich ist eine Jahrespacht zwischen EUR 50,00 und EUR 100,00. Der Gemeindevorstand schlägt einen Jahrespachtzins von EUR 75,00 vor, der am 31.03. jeden Jahres fällig ist und wertbeständig auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2020 des österreichischen statistischen Zentralamtes bzw. des amtlichen Nachfolgeindex, festgesetzt wird. Vereinbarte erste Vergleichsgrundlage ist der Index für Jänner 2022 (Indexzahl 105,3). Indexänderungen sind immer erst dann zu beachten, wenn sie 5 % der zuletzt maßgeblichen Vergleichsgrundlage erreichen (Stufenindex).

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Lurnfeld**, 9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2, vertreten durch die unterfertigten zeichnungsberechtigten Personen als Verpächterin einerseits und [REDACTED], geboren am [REDACTED], [REDACTED], als Pächter andererseits, wie folgt:

1.

Die Marktgemeinde Lurnfeld, 9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2, ist Eigentümerin der Parzellen 1353/3, 1431, 1432 und 1438/2, KG Möllbrücke II, im Gesamtausmaß von 2.740 m² und verpachtet [REDACTED], [REDACTED]

2.

Das Pachtverhältnis beginnt rückwirkend mit 01. Jänner 2022 und wird vorerst auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen. Es verlängert sich in der weiteren Folge jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils bis zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

3.

Der Pachtzins wird mit EUR 75,00 pro Jahr festgesetzt und ist jeweils am 31. März jeden Jahres fällig.

Für den Pachtzins wird eine Wertsicherung vereinbart auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2020 des österreichischen statistischen Zentralamtes bzw. des amtlichen Nachfolgeindex. Erste Vergleichsgrundlage ist der Index für Jänner 2022 (Indexzahl 105,3). Indexänderungen sind immer erst dann zu beachten, wenn sie 5 % der zuletzt maßgeblichen Vergleichsgrundlage erreichen (Stufenindex).

4.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das Grundstück nur landwirtschaftlich (Acker, Wiese oder Weide) genutzt werden und keinerlei Bebauung (z.B. Sockelmauerwerk, Gerätehütte, Unterstand, Carport usw.) auf der Pachtfläche stattfinden darf. Es obliegt ihm auch, für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu sorgen. Eine Änderung der Nutzungsart und der Abbau der Bodensubstanz sind nur mit Zustimmung der Verpächterin gestattet.

5.

Der Pächter ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes und zur Einhaltung der Grundstücksgrenzen und Grenzmarkierungen verpflichtet. Die Verpächterin ist befugt, den Pachtgegenstand zu besichtigen, um sich von der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zu überzeugen.

6.

Die Haftung für die Benützung des Pachtgegenstandes übernimmt der Pächter. Die Verpächterin übernimmt keine wie immer geartete Haftung hierfür.

7.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Pachtgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Der Pächter erklärt, auf jeden wie immer gearteten Ersatzanspruch für vorgenommene Investitionen auf dem Pachtgrundstück, gleich unter welchem Titel immer, zu verzichten.

8.

Eine Unterverpachtung oder sonstige Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag, wozu insbesondere auch alle Formen der unentgeltlichen Überlassung und die Abtretung von Pachtrechten gehören, an dritte Personen ganz oder teilweise ist nicht gestattet.

9.

Beide Teile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

10.

Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Pachtvertrages sowie die Grundsteuer trägt der Pächter.

11.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

12.

Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Möllbrücke, 22. Dezember 2022

Pächter:

Für die Marktgemeinde Lurnfeld:

.....
()

.....
(Bgm. Gerald Preimel)

.....
(Vzbgm. Bernhard Haslacher)

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 21. Dezember 2022 zugrunde:

.....
(GV Lorenz Podesser)

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Pachtvertrag für die Parzellen 1353/3, 1431, 1432 und 1438/2, KG Möllbrücke II, im Gesamtausmaß von 2.740 m², rückwirkend ab 01.01.2022, vorerst für sechs Jahre zu einem jährlichen Pachtzins von EUR 75,00 (wertbeständig festgesetzt), wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

GR Josef Stanitznig nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

14. Berichte und Allfälliges

Vzbgm. Siegfried Mohl berichtet,

- dass sich die Marktgemeinde Lurnfeld bei dem Besuch in unserer Partnergemeinde Mariano del Friuli bzw. beim Weihnachtskonzert mit der Sängerrunde Lurnfeld sehr gut präsentiert hat. Die Sängerrunde Lurnfeld hat auch noch am Sonntag die heilige Messe mitgestaltet.

Er überbringt den Mitgliedern des Gemeinderates Grüße von Altbürgermeister Adriano Nadaia der ehemaligen Bürgermeisterin Cristina Visintin und vom amtierenden Bürgermeister Luca Sartori.

Im Namen seiner Fraktion bedankt er sich bei allen Gemeinderäten und -bediensteten für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen, auch den Zuhörern, frohe Weihnachten.

Vzbgm. Bernhard Haslacher berichtet,

- dass der Tourismusverband Mölltal am 20.12.2022 seine konstituierende Sitzung abgehalten hat. Die Marktgemeinde Lurnfeld ist mit Frau Mag. Elisabeth Moser im Vorstand und ihm als Ersatzmitglied vertreten. Die Vorsitzende des neuen TVB Mölltal ist Frau Gerhild Hartweger (vom Moserhof in der Gemeinde Reißbeck).
- dass die Kulturförderungen für 2022 in derselben Höhe wie 2021 ausbezahlt wurden.
- Die Unstimmigkeiten mit einem Grundstückseigner beseitigt wurde und die Langlaufloipe, wenn es genügend Schnee gibt, wieder so gespurt werden kann, wie bisher.

Er bedankt sich im Namen der Gemeinschaftsliste Lurnfeld bei allen Kolleg:innen im Gemeinderat und beim gesamten Mitarbeiter-Team der Amtsleiterin für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im Neuen Jahr.

GV Lorenz Podesser bedankt sich für die Zusammenarbeit, Auskunftsfreudigkeit und Freundlichkeit der Mitarbeiter:innen und wünscht allen frohe Weihnachten und eine guten Rutsch ins neue Jahr.

GV Peter Klammer sagt Danke für die gute Zusammenarbeit und freut sich diese im neuen Jahr fortzusetzen. Er dankt auch den Zuhörern für ihr Interesse an den Gemeinderatssitzungen. Auch er wünscht allen Anwesenden frohe Weihnachtsfeiertage und alles Gute im neuen Jahr.

ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel bedankt sich im Namen ihres Teams für das Lob, welches sie gerne weitergeben wird und wünscht frohe Weihnachten und alles Liebe fürs neue Jahr.

Bgm. Gerald Preimel bedankt sich beim gesamten Team für die gute Arbeit. „Nur wer arbeitet, wird geschätzt.“

Auch er wünscht allen Mitgliedern des Gemeinderates und Zuhörern und deren Familien frohe Weihnachten und ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2023, schließt die Sitzung um 20:35 Uhr und lädt alle Anwesenden zu einem Umtrunk und Brötchen ein.

Für den Gemeinderat:



.....
(GR Peter Schober)

Der Vorsitzende:



.....
(Bgm. Gerald Preimel)



.....
(GR Siegfried Werner Mohl)



.....
(ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:



.....
(Gisela Burger)

Beilage 1)

Textliche Erläuterungen zur 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 2. Nachtragsvoranschlag 2022.

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

2. Wesentliche Ziele und Strategien:

Wesentlichstes Ziel ist Wirtschaftlichkeit, trotz der Energiekrise, entwickelte sich die finanzielle Lage positiv. In diesen zweiten Nachtragsvoranschlag konnten daher aufgrund der prognostizierten 10%igen Erhöhung der Ertragsanteile, einige notwendige Ausgaben aufgenommen werden.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Positive Salden (0 und 00) sind im Ergebnishaushalt aufgrund der hohen AfA-Belastung nicht möglich. Im Sommer wurden in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde einige Kapitaltransferzahlungen nachgebucht, womit sich die Afa-Belastung verringern wird. Auf das Einarbeiten in den Nachtragsvoranschlag wurde jedoch, auf Anweisung der Revision verzichtet.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe (VA und NTVA) wie folgt festgelegt:

	Ergebnishaushalt		
	VA 2022 inkl. NTVA	VA 2022	2. NTVA 2022
Erträge	6.552.100,00	6.197.100,00	355.000,00
Aufwendungen	6.611.900,00	6.366.300,00	245.600,00

Nettoergebnis (Saldo 0)	-59.800,00	-169.200,00	109.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	57.900,00	57.900,00	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	522.000,00	425.400,00	96.600,00
Summe Haushaltsrücklagen	-464.100,00	-367.500,00	-96.600,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-523.900,00	-536.700,00	12.800,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2022 inkl. NTVA	VA 2022	2. NTVA 2022
Einzahlungen	5.982.600,00	5.627.600,00	355.000,00
Auszahlungen	5.598.700,00	5.353.100,00	245.600,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	383.900,00	274.500,00	109.400,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-570.000,00	-446.400,00	-123.600,00
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	-186.100,00	-171.900,00	-14.200,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	352.300,00	352.300,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	166.200,00	180.400,00	-14.200,00

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Besonderes Augenmerk liegt auf dem Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes, abzüglich der Gebührenhaushalte, weist dieser ein positives Ergebnis in der Höhe von EUR 224.100,00 aus, womit die Liquidität gesichert ist. Des Weiteren sind aufgrund dieses Ergebnisses Zuführungen an die investive Gebarung in der Höhe von EUR 72.500,00 möglich. Künftig werden diese Zuführungen nicht mehr als Kapitaltransfers gebucht, sondern nur mehr als Markierungsbuchung auf dem Konto 910 bzw. als Beilage ersichtlich sein.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Marktgemeinde Lurnfeld nahm die Erfassung und Bewertung des Vermögens selbständig aufgrund von Anschaffungskosten vor. Als Grundlage wurden Rechnungsabschlüsse sowie Finanzierungspläne herangezogen, in einigen Ausnahmefällen wurde auf die Wahlmöglichkeit der internen plausiblen Wertermittlung zurückgegriffen.

Abweichend davon wurden Grundstücke aus der GIP-Datenbank importiert und mit dem Rasterverfahren des Bundes bewertet. Weiters diente die Zustandserfassung

der Gemeindestraßen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 Straßen und Brücken als Grundlage für die Bewertung der Straßen.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

Beilage 2)

Zahl: 902/xxx/2022

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. November 2022, Zl. 902/xxx/2022, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (**2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2022 inkl. NTVA	VA 2022	2. NTVA 2022
Erträge	6.552.100,00	6.197.100,00	355.000,00
Aufwendungen	6.611.900,00	6.366.300,00	245.600,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	-59.800,00	-169.200,00	109.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	57.900,00	57.900,00	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	522.000,00	425.400,00	96.600,00
Summe Haushaltsrücklagen	-464.100,00	-367.500,00	-96.600,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-523.900,00	-536.700,00	12.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2022 inkl. NTVA	VA 2022	2. NTVA 2022
Einzahlungen	5.982.600,00	5.627.600,00	355.000,00
Auszahlungen	5.598.700,00	5.353.100,00	245.600,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	383.900,00	274.500,00	109.400,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-570.000,00	-446.400,00	-123.600,00

Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	-186.100,00	-171.900,00	-14.200,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	352.300,00	352.300,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	166.200,00	180.400,00	-14.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
EUR 1.079.700,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. November 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerald Preimel